



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 14. Februar 2023
(OR. en)

6289/23

COH 18
CLIMA 68
ENER 72
ENV 121
SOC 92
FIN 168

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates
vom 14. Februar 2023

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 5884/23

Betr.: Sonderbericht Nr. 22/2022 des Europäischen Rechnungshofs:
EU-Förderung für Kohleregionen: Begrenzte Ausrichtung auf den
sozioökonomischen und energiewirtschaftlichen Übergang
– Schlussfolgerungen des Rates (14.2.2023)

Die Delegationen erhalten anbei die Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 22/2022 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „EU-Förderung für Kohleregionen: Begrenzte Ausrichtung auf den sozioökonomischen und energiewirtschaftlichen Übergang“, die vom Rat (Wirtschaft und Finanzen) auf seiner 3931. Tagung am 14. Februar 2023 gebilligt wurden.

SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES

zum Sonderbericht Nr. 22/2022 „EU-Förderung für Kohleregionen: Begrenzte Ausrichtung auf den sozioökonomischen und energiewirtschaftlichen Übergang“

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

1. BEGRÜSST den Sonderbericht Nr. 22/2022 des Europäischen Rechnungshofs (im Folgenden „Rechnungshof“) sowie die Antworten der Kommission auf den Bericht;
2. NIMMT ZUR KENNTNIS, dass der Rechnungshof geprüft hat, ob die EU-Förderung aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF), dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und dem Kohäsionsfonds im Zeitraum 2014-2020 für eine Stichprobe von sieben EU-Kohleregionen tatsächlich zu ihrem sozioökonomischen und energiewirtschaftlichen Übergang beigetragen hat. Der Rechnungshof prüfte insbesondere,
 - ob angemessene Schulungen und Unterstützung für entlassene Arbeitskräfte in der Kohleindustrie bereitgestellt worden waren;
 - ob die Mitgliedstaaten zusammen mit der Kommission die sozioökonomischen Entwicklungsanforderungen ermittelt und die vorgesehenen Mittel entsprechend eingesetzt hatten, und
 - ob sich die durch Kraftwerkskohle verursachten Treibhausgasemissionen dem Rückgang der Kraftwerkskohleproduktion in der EU entsprechend verringert hatten;
3. STELLT FEST, dass die Ergebnisse und Empfehlungen dieser Prüfung zur kosteneffizienten und wirksamen Umsetzung des Fonds für einen gerechten Übergang („Just Transition Fund“, JTF) im Rahmen des europäischen Grünen Deals beitragen sollen;

4. NIMMT KENNTNIS von den Feststellungen des Berichts, insbesondere dass
- von der EU geförderte Schulungen für entlassene Arbeitnehmer aus dem Kohlesektor angeboten wurden, jedoch Daten über die Teilnahme an den Schulungen fehlen;
 - die ausgewählten Kohleregionen EU-Mittel zur Förderung des territorialen Zusammenhalts nur mit beschränkter Ausrichtung auf den sozioökonomischen und energiewirtschaftlichen Übergang eingesetzt haben;
 - die EU-Förderung für Kohleregionen bis jetzt nur einen beschränkten Fokus und begrenzte Auswirkungen auf die Schaffung von Arbeitsplätzen und den energiewirtschaftlichen Übergang hatte;
 - Kohle, trotz aller Fortschritte, in einigen Mitgliedstaaten weiterhin erhebliche Treibhausgasemissionen verursacht;
 - die Meldungen von Methanemissionen aus stillgelegten oder aufgegebenen Bergwerken weder ausreichend zuverlässig waren noch angefordert wurden;
5. HEBT HERVOR, dass es die Mitgliedstaaten, angesichts des begrenzten Zeitraums, in dem die für NextGenerationEU zugewiesenen Mittel des Fonds bereitgestellt werden, und des fortdauernden Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine, vor Herausforderungen stellt, den JTF wirksam einzusetzen, um die sozioökonomischen und ökologischen Kosten des Übergangs abzumildern; ERSUCHT die Kommission daher, eng mit den Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten und sie bei der Durchführung der einschlägigen Investitionen, einschließlich großer Transformationsprojekte, kontinuierlich zu unterstützen;

6. TEILT die in den Antworten der Kommission auf die Feststellungen und Empfehlungen im Bericht des Rechnungshofs vertretenen Ansichten, insbesondere dass
- der sozioökonomische und energiewirtschaftliche Übergang der Kohleregionen kein spezifisches Ziel des Rechtsrahmens darstellte, der dem Kohäsionsfonds für den Zeitraum 2014-2020 zugrunde liegt, und die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet waren, den Kohleregionen bei den Verhandlungen über die Programme für den Zeitraum 2014-2020 eine Sonderstellung einzuräumen;
 - Daten über entlassene Arbeitnehmer aus dem Kohlesektor, die an EU-geförderten Schulungen teilnahmen, fehlten, da keine rechtliche Verpflichtung bestand, für diese spezifische Gruppe Daten hinsichtlich ihrer Teilnahme zu erheben;
 - im Programmplanungszeitraum 2021-2027 die Bedürfnisse der Kohle-, Torf- und Ölschieferregionen sowie der CO₂-intensiven Regionen bei der Programmplanung des Mechanismus für einen gerechten Übergang und seiner JTF-Säule in vollem Umfang berücksichtigt werden;
 - die Kommission infolge der Invasion Russlands in die Ukraine im Februar 2022 eingeräumt hat, dass die Mitgliedstaaten kurzfristig ihren Kohleverbrauch möglicherweise steigern müssen, bevor sie auf erneuerbare Energien umsteigen, um ihre Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen aus Russland zu reduzieren; wichtig sei, dass die Klima- und Energieziele für 2030 eingehalten würden;
 - die Kommission, unter Berücksichtigung der kurzfristigen Maßnahmen, die Beschleunigung des Übergangs der EU zu erneuerbaren Energien gefordert hat, um die Einfuhren rasch zu verringern und gleichzeitig die Energie- und Klimaziele 2030 und 2050 zu erreichen;

7. NIMMT die Empfehlungen des Rechnungshofs ZUR KENNTNIS und ERSUCHT die Kommission,
- zu überprüfen, ob die Mitgliedstaaten bei der Genehmigung der noch nicht vorgelegten territorialen Pläne und Programme für einen gerechten Übergang und ihrer Änderungen sowie bei der Überwachung ihrer Umsetzung und der Berichterstattung darüber die JTF-Mittel wirksam und effizient nutzen, um die sozioökonomischen Auswirkungen des Übergangs zur Klimaneutralität in Kohleregionen und CO₂-intensiven Regionen abzumildern;
 - bewährte Verfahren zur Messung und Handhabung von Methanemissionen aus stillgelegten und aufgegebenen Bergwerken auszutauschen.
-